

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

vom 22. März 2006

in der Fassung vom 29. März 2023

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert am 07.07.2005 (BGBl. IS 1954) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15.01.1996 (GBL S.75) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer/ Taxiunternehmerinnen mit dem Betriebssitz im Stadtkreis Ulm.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist der Bereich des Stadtkreises Ulm und das Stadtkerngebiet Neu-Ulm (ohne eingemeindete Stadtteile).
- (3) Bei Fahrten über den Geltungsbereich nach Abs. 2 hinaus können die Beförderungsentgelte nach § 37 Abs. 3 BOKraft vor Fahrtbeginn frei vereinbart werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit:
PKW 3,90 €, Großraumtarif 7,90 €

2. Arbeitstarife

a) PKW Tarif

Grundtarif 3,90 €, einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1 - 0,10 je angefangene 26,32 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,80 € bis 2 km

- Stufe 2 - 0,10 € je angefangene 43,48 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis:
2,30 € ab 2 km bis 5 km
- Stufe 3 - 0,10 € je angefangene 47,62 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis
2,10 € ab 5 km

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 12,5 Sekunden (28,80 € pro Stunde).

b) Großraum-Tarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung und ab der
Beförderung von 5 Fahrgästen)

Grundtarif: 7,90 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 26,32 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis:
3,80 € bis 2 km.
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 43,48 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis:
2,30 € ab 2 km bis 5 km.
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 47,62 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis:
2,10 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 12,5 Sekunden (28,80 € pro Stunde).

3. Weitere Zuschläge

Ferner werden Zuschläge für Kombi-Fahrzeuge und Baby-Safe zusammengefasst und als
Zuschlag für Sperrgüter und Baby-Safe deklariert.

Hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 8,00 € erhoben.

Der Zuschlag für Kombi-Fahrzeuge wird erhoben, wenn Fahrgäste einen Kombi ordern.
Dasselbe trifft zu, wenn ein Baby-Safe gefordert wird.

Für die Mitnahme von Hunden ohne Transportbox wird ein Zuschlag von 8 € erhoben,
Hunde in Transportboxen sind ohne Zuschlag.

Für die Mitnahme eines Fahrrads wird ein Zuschlag von 10 € erhoben.

§ 3 Sondervereinbarungen

(1) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG für Fahrten im Pflichtbe-
reich sind nur zulässig, wenn

- a) ein bestimmter Zeitraum eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Mo-
nat festgelegt wird,
- b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,

- c) die Beförderungsentgelte und –bedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der Anzeige der Stadt Ulm.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er/Sie verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.
- (2) Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
- (3) Für Gepäck, Tiere, Kinderwagen und Krankenfahrstühle werden keine Zuschläge erhoben (vgl. § 2 Abs. 4).
Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden.
Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind stets, soweit technisch möglich, mitzubefördern.
- (4) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer/die Fahrerin einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (5) Der Fahrer/Die Fahrerin soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 € bereithalten.
- (6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen.
- (7) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
- (8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (9) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen; jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung, d.h. die Beförderungsentgelte für diese Fahrten können mit dem Auftraggeber vereinbart werden:
 - a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),

- b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
 - c) Sonstige vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi im öffentlichen Linienverkehr).
- (2) Vereinbarungen nach Abs. 1 sind der Stadt Ulm anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer/Taxiunternehmerin oder Fahrer/Fahrerin entgegen

1. §§ 1-3 Beförderungsentgelte berechnet, die festgesetzten Zuschläge für Wartezeiten nicht erhebt oder Sondervereinbarungen, die aufgrund von § 3 getroffen wurden, nicht einhält;
2. § 1 Abs. 3 das Entgelt für Beförderungen außerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht entsprechend vereinbart bzw. berechnet;
3. § 4 Abs. 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen nicht hilft oder das Gepäck nicht im Kofferraum verstaut;
4. § 4 Abs. 3 Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht befördert;
5. § 4 Abs. 6 dem Fahrgast keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
6. § 4 Abs. 9 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt bzw. dem Fahrgast auf Verlangen nicht verzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 01.04.2001 (Amtsblatt Nr. 8 vom 22.02.2001) außer Kraft.

Ulm, 22. März 2006

Ivo Gönner
Oberbürgermeister